

## **Wegleitung zur interfakultären Promotionsordnung in Medizin- und Gesundheitswissenschaften der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel**

Von der Medizinischen Fakultät der Universität Basel genehmigt am 22. April 2024.

Von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt am 30. April 2024.

### **1. Grundlagen**

#### *Sprache*

Offizielle Amtssprache der Universität Basel ist deutsch. Alle für die Promotion relevanten Informationen, Richtlinien und Reglemente werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation mit Kandidaten/innen, Doktoranden/innen und Betreuer/innen erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

#### *Koordinationsbüro*

Das Koordinationsbüro der Graduate School Medical and Health Sciences (GSMHS) stellt für Doktoranden/innen und Betreuer/innen, die im Rahmen der interfakultären Promotionsordnung doktorieren, eine koordinierende Anlaufstelle in allen Fragen der Doktoratsausbildung dar. Das Koordinationsbüro setzt die Vorgaben des interfakultären Promotionsausschusses sowie der interfakultären Promotionsordnung und Wegleitung gemäss Geschäftsordnung GSMHS um. Diese Vorgaben gelten für alle Doktoranden/innen, die unter der interfakultären Promotionsordnung zum Doktorat zugelassen sind. Für spezifische Anliegen und Fragen, die die einzelnen Doktoratsprogramme betreffen, sind die Leitungsgremien der jeweiligen Doktoratsprogramme zuständig.

#### *Administration der Doktoratsausbildung*

Die Administration der Doktoratsausbildung erfolgt primär durch die Dekanate und den interfakultären Promotionsausschuss, die in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro die formalen Bedingungen der Doktoratsausbildung, wie Zulassung, Kreditpunktanrechnung, Midterm Progress Reports und Promotionsverfahren sicherstellen.

#### *Monitoring der Doktoratsausbildung*

Das Koordinationsbüro der GSMHS stellt eine elektronische Ablageplattform (PhD-Modul in Universe) bereit, welche zum Monitoring der Doktoratsausbildung genutzt wird. Die elektronische Ablageplattform bildet den Verlauf der Doktoratsausbildung ab, mit den verschiedenen Etappen, die die Doktoranden/innen im Rahmen ihrer Ausbildung durchlaufen müssen. Datenschutz und Vertraulichkeit werden durch die Einschränkung von Zugriffsrechten gewährleistet. Auf die Dossiers einzelner Doktoranden/innen haben der/die Doktorand/in selbst, die Betreuer/innen (Doktoratskomitee) als auch die Mitglieder des interfakultären Promotionsausschusses, des Koordinationsbüros, der Dekanate sowie die Mitglieder der Auszeichnungskommissionen Zugriff. Mit Hilfe eines Verlaufsmodells wird ersichtlich, wo sich Doktoranden/innen in ihrer Doktoratsausbildung befinden, welches die nächsten Schritte sind und bis wann welche weiteren Dokumente eingereicht werden müssen. Bei den einzelnen Schritten wird beschrieben, welche Dokumente eingereicht werden müssen und welche formalen Vorgaben bei der Einreichung zu beachten sind (unter «Task Details»). Die elektronische Plattform dient dem

Koordinationsbüro und dem interfakultären Promotionsausschuss dazu, den Verlauf der Doktoratsausbildung zu überwachen und Doktoranden/innen zum Einreichen von Dokumenten aufzufordern, wenn die entsprechenden Fristen überschritten wurden.

## **2. Ergänzungen zur interfakultären Promotionsordnung**

### *Zulassung zur Doktoratsausbildung*

#### **§4, Abs. 4a**

Die kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts umfasst zwischen 2000–5000 Zeichen.

#### **§4, Abs 5**

Wird ein Hochschulabschluss nur als teilweise oder als nicht äquivalent eingestuft, braucht es seitens einer Gruppierung I Mitglieds des Doktoratskomitees einen schriftlichen Antrag, in dem dargelegt wird, weshalb der/die Doktorand/in für ein PhD als besonders geeignet betrachtet wird. Die Zulassung zur Doktoratsausbildung unter Auflagen kann nur erfolgen, wenn die Person einen für das Promotionsfach relevanten Studiengang absolviert hat. Die Auflagen beinhalten die für das Doktorat wichtigsten fehlenden Grundlagen. Gemäss Studierendenordnung der Universität Basel können Auflagen bis zu 24 ECTS betragen und sind separat zu den im Rahmen des Doktoratsstudiums zu erwerbenden ECTS aufzuführen.

### *Doktoratsvereinbarung*

#### **§6, Abs. 2c**

Der Finanzierungsplan legt dar, wie bis zum erwarteten Abschluss des Doktorats die Finanzierung gemäss den Mindestansätzen des Schweizerischen Nationalfonds respektive den Regeln der Stipendienvergabe gewährleistet wird.

Als Richtwert für die Dauer einer Vollzeit-Doktoratsausbildung gelten drei bis vier Jahre. Im Falle eines Teilzeit-Doktoratsstudiums ist zu spezifizieren, in welchem Umfang sich das Doktoratsstudium verlängert. Sobald abzusehen ist, dass eine Vollzeit-Doktoratsausbildung mehr als fünf Jahre dauert, muss die Verlängerung mit dem Doktoratskomitee unter Angabe der Gründe, des vorgesehenen Abschlusstermins, und der weiteren Planung der Finanzierung dem interfakultären Promotionsausschuss beantragt werden. Andernfalls kann der interfakultäre Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Doktoratskomitee der fallführenden Fakultät die Einleitung des Verfahrens zur Exmatrikulation empfehlen.

#### **§6, Abs. 2d**

Im Falle, dass gleichzeitig mit dem Dr. med. (Engl. MD) ein Dr. phil (Engl. PhD) in einem Promotionsfach (Engl. PhD subject) gemäss interfakultärer Promotionsordnung, Anhang 1, angestrebt wird, stellt der/die Doktorand/in vor der Immatrikulation beim Studiensekretariat einen Antrag auf gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge. Das Studiensekretariat überprüft die formalen Voraussetzungen und leitet das Dossier zusammen mit der Empfehlung an den interfakultären Promotionsausschuss weiter. Für den MD (Dr. med.) müssen die Vorgaben der Medizinischen Fakultät eingehalten werden (siehe Promotionsordnung Dr. med.). Für den PhD gelten alle Vorgaben der interfakultären Promotionsordnung und dieser Wegleitung.

#### **§6, Abs 2e**

Der/die Doktorand/in erstellt mit Beginn seiner Dissertation und in Zusammenarbeit mit dem Doktoratskomitee einen vorläufigen Forschungsplan (Engl. Research proposal), der das im Rahmen des Doktorats vorgesehene Forschungsprojekt beschreibt (inklusive Zeitplan und – falls möglich – Publikationsplan). Spätere Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs- und Publikationsplan sind möglich und müssen im Midterm Progress Report angegeben werden.

Für den Forschungsplan steht den Doktoranden/innen eine Vorlage (Template) auf der elektronischen Plattform der GSMHS zur Verfügung, dessen Struktur, Inhalte und Länge zu befolgen sind.

### **§6, Abs. 2f**

Der/die Doktorand/in erstellt in Zusammenarbeit mit dem Doktoratskomitee mit Beginn seiner Dissertation einen für sein/ihr Doktoratsstudium relevanten individuellen Studienplan im Umfang von 18 ECTS. Das Doktoratskomitee, insbesondere der/die Erstbetreuer/in, legt im gegenseitigen Einverständnis mit dem/der Doktorand/in alle Einzelheiten fest. Änderungen des individuellen Studienplans sind möglich und müssen beim interfakultären Promotionsausschuss nicht beantragt werden. Allfällige Änderungen werden jährlich im individuellen Studienplan aktualisiert.

Der individuelle Studienplan enthält Angaben zu Name des Ausbildungsangebots, Format (z.B. Vorlesung, Seminar, Blockkurs, Workshop), Zeitpunkt und Dauer und der jeweils zu erwerbenden Kreditpunkte (ECTS). Kreditpunkte, die als zusätzliche Auflagen erworben werden, sind nicht im individuellen Studienplan aufzuführen, sondern werden separat als Teil der Zulassungsverfügung ausgewiesen. Mehr Informationen zum Erwerb von Kreditpunkten (ECTS) finden sich in den Erläuterungen zu § 15 der Promotionsordnung.

Der individuelle Studienplan wird gemäss Vorlage als Teil der Doktoratsvereinbarung erstellt und enthält:

- Veranstaltungen, die die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen für das jeweilige Doktorat komplementieren, zum Beispiel zu Themen wie Forschungsmethodik, Statistik, Wissenschaftsphilosophie.
- Mindestens 2 ECTS aus dem Bereich der «Transferable skills». Transferable skills sind Fähigkeiten, die sich aus einem Kontext in einen anderen sinnvoll übertragen lassen, zum Beispiel Aufttritts- oder Präsentationskompetenz, wissenschaftliches Schreiben, Publizieren, gute wissenschaftliche Praxis, Projekt-, Zeit- oder Datenmanagement, Finanzierung in der Wissenschaft, Führung, Kommunikation oder Karriereentwicklung. Für Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache oder einer Fremdsprache werden keine ECTS angerechnet.
- Besuch von Forschungsseminaren und Journal Clubs. Für den regelmässigen Besuch in Forschungsseminaren oder Journal Clubs können maximal 4 ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden (je nach Arbeitsaufwand).
- Weitere Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem Doktoratskomitee, z.B. Studienaufenthalte an Partneruniversitäten im Rahmen internationaler Forschungsprojekte oder Teilnahme an Summer Schools oder Workshops für den wissenschaftlichen Nachwuchs können mit 1-3 ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden (je nach Arbeitsaufwand).
- Die aktive Teilnahme in Form von Poster- oder mündlichen Präsentationen an wissenschaftlichen Fachtagungen wird besonders unterstützt und kann mit insgesamt maximal 8 ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden. Die Teilnahme an einer inter/-nationalen Fachtagung mit einem Vortrag bzw. einer Posterpräsentation beträgt 1-2 ECTS (je nach Dauer der Tagung und Arbeitsaufwand).
- Die Organisation von inter/-nationalen Fachtagungen bzw. Workshops kann mit 1-3 ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden (je nach Dauer der Tagung und Arbeitsaufwand).

- Engagement in der Lehre, d.h. eine Lehrtätigkeit von total mindestens 10 Lektionen an einer Hochschule im Bereich des Promotionsfaches im Rahmen eines Lehrauftrags oder im Rahmen einer Assistenz, kann mit maximal 4 ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden.
- Doktoranden/innen können sich in Absprache mit dem Doktoratskomitee ihre Veranstaltungen aus dem regulären Master- und PhD-Kurs-Angebot der Universität Basel oder anderer nationaler oder internationaler Universitäten und Bildungseinrichtungen zusammenstellen.

#### **§6, Abs. 2g**

Weitere Vereinbarungen zwischen Doktoratskomitee und Doktoranden/innen beziehen sich auf jegliche Abweichungen von der interfakultären Promotionsordnung und – im Falle einer Cotutelle – Bestimmungen der Partner-Universität.

#### **§6, Abs. 4**

Die Doktoranden/innen sind verpflichtet, ihre Doktoratsvereinbarung mindestens jährlich zu überprüfen und Änderungen zu aktualisieren. Änderungen bezüglich «administrativen Daten» sind dem Koordinationsbüro in Form einer aktualisierten Doktoratsvereinbarung über die elektronische Ablageplattform mitzuteilen.

Im zweiten Jahr ist der aktualisierten Doktoratsvereinbarung ein Midterm Progress Report beizufügen, Details siehe «Aufgaben des Doktoratskomitee» dieser Wegleitung (bezogen auf § 11, Abs. 4 der Promotionsordnung).

### *Zusammensetzung und Aufgaben des interfakultären Promotionsausschusses*

#### **§8, Abs. 1**

Der interfakultäre Promotionsausschuss konstituiert sich selbst. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle Promotionsfächer im Ausschuss vertreten sind. Zusätzlich sind in dem Ausschuss vertreten:

- Vertretung der Doktoratsadministration der Dekanate beider Fakultäten mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht;
- Vertretung des Koordinationsbüros mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht
- Auf Einladung des interfakultären Promotionsausschusses können bei Bedarf zwecks Konsultation auch Vertreter/innen der Doktoranden/innen sowie Mitglieder der Leitungsgremien der Doktoratsprogramme zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Mitglieder des interfakultären Promotionsausschusses werden auf der GSMHS Webseite sowie auf den Webseiten der beiden Fakultäten bekannt gegeben. Der Ausschuss gilt als entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

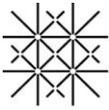
#### **§8, Abs. 5**

Der interfakultäre Promotionsausschuss ist über die in der Promotionsordnung genannten Aufgaben in Rücksprache mit den Trägerfakultäten und den Leitungsgremien der Doktoratsprogramme für die strategische Entwicklung der GSMHS zuständig.

### *Zusammensetzung des Doktoratskomitees*

#### **§9, Abs. 1**

Die Zusammensetzung des Doktoratskomitees orientiert sich am Projekt des/der jeweiligen Doktoranden/in. Insbesondere für Dissertationen an der Schnittstelle von Naturwissenschaften und Medizin wird eine interfakultäre Besetzung des Komitees empfohlen. Die Hauptverantwortung für ein Doktorat liegt bei dem/der Erstbetreuer/in. Der/die Erstbetreuer/in übernimmt die Funktion der Dissertationsleitung



und damit die Betreuung und Anleitung des/der Doktoranden/in. Der/die Erstbetreuer/in unterzeichnet zusammen mit den Doktoranden/innen alle an den interfakultären Promotionsausschuss gerichteten Anträge. Umgekehrt kann der/die Erstbetreuer/in die wissenschaftliche Hauptbetreuung an ein anderes Mitglied des Doktoratskomitees delegieren.

Der/die Erstbetreuer/in sollte über die zeitlichen Ressourcen verfügen, um die Betreuung aller seiner/ihrer Doktoranden/innen gewährleisten zu können. Im Speziellen sollte der/die Erstbetreuer/in über den gesamten Zeitraum der Betreuung der Dissertation an der Universität Basel oder einer mit der Universität assoziierten Institution mindestens zu 50 % angestellt sein.

Änderungen in der Zusammensetzung des Doktoratskomitees sind nur auf begründeten Antrag möglich. Der Antrag muss von allen Mitgliedern des Doktoratskomitees und dem/der Doktoranden/in unterzeichnet werden. Dem Antrag ist eine angepasste Doktoratsvereinbarung beizufügen.

Verlässt ein Mitglied des Doktoratskomitees die Universität Basel erlischt das Prüfungs- und Promotionsrecht spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Universität Basel. Im Falle der Erst- und Zweitbetreuung muss die entsprechende Funktion ersetzt werden. In diesem Fall schlägt der/die Erstbetreuer/in dem interfakultären Promotionsausschuss eine Person vor. Geht ein Mitglied des Doktoratskomitees in Pension hat diese gemäss Ordnung für das Wissenschaftliche Personal (§ 12) während drei weiteren Jahren Promotionsrecht. Kann ein Doktorat innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden, kann eine Weiterbetreuung beantragt werden.

### **§9, Abs. 3**

Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erst- und Zweitbetreuer/in liegt dann vor, wenn Erst- und Zweitbetreuer/in in einem engen Verwandtschaftsverhältnis stehen (z.B. verlobt, verheiratet, verschwägert, verschwistert). Im Falle einer direkten Linienabhängigkeit zwischen Erst- und Zweitbetreuer/in sollte eine unabhängige dritte Person in das Doktoratskomitee aufgenommen werden.

### **§9, Abs. 4**

Der Antrag ist durch ein Gruppierung I Mitglied des Doktoratskomitees einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass sich die vorgeschlagene (interne) Person inhaltlich für die Betreuung der Dissertation eignet. Dem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie eine vollständige Publikationsliste beizufügen.

### **§9, Abs. 5**

Der Antrag ist durch ein Gruppierung I Mitglied des Doktoratskomitees einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass sich die vorgeschlagene (externe) Person inhaltlich für die Betreuung der Dissertation eignet. In dem Antrag wird zudem dargelegt, dass die externe Betreuungsperson an ihrer Hochschule als Dissertationsleiter/in fungieren kann und/oder eine Position bekleidet, die mit derjenigen eines Gruppierung I Mitglieds oder eines habilitierten Gruppierung II Mitglieds der Universität Basel äquivalent ist. Dem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie eine vollständige Publikationsliste beizufügen.

### **§9, Abs. 6**

Der Antrag ist durch ein Gruppierung I Mitglied des Doktoratskomitees einzureichen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb sich die weitere Betreuungsperson inhaltlich für die Betreuung der Dissertation eignet und welche Betreuungsfunktion sie konkret übernimmt. Dem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie eine vollständige Publikationsliste beizufügen.

### **§9, Abs 7**

Der Antrag ist durch ein Gruppierung I Mitglied der Trägerfakultäten einzureichen. Dem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie eine vollständige Publikationsliste beizufügen.

### *Aufgaben des Doktoratskomitee*

#### **§11, Abs. 2**

Das gesamte Doktoratskomitee trifft sich mindestens einmal jährlich zur Evaluation der Entwicklung des Forschungsprojektes und der studentischen Leistungen. Die Evaluation dient dazu, die Erreichung der wichtigsten Ziele zu prüfen, Ziele für das folgende Jahr festzuhalten und abzuschätzen, ob das Doktorat in der geplanten Zeit beendet werden kann.

Vor Ablauf des ersten Anstellungsjahres entscheidet das Doktoratskomitee, ob die Arbeit fortgesetzt und unter den in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Bedingungen zum Abschluss gebracht werden kann.

Die Doktoranden/innen erstellen nach ca. zwei Jahren, basierend auf dem zweiten Jahresgespräch mit dem Doktoratskomitee, einen Midterm Progress Report. Dazu steht den Doktoranden/innen eine Vorlage (Template) zur Verfügung. Die darin vorgegebene Struktur, Inhalte und Länge sind zu befolgen. Der Midterm Progress Report beschreibt den Status des Forschungsprojekts und enthält:

- einen Zeitplan mit erreichten Zielen und den noch zu erreichenden Zielen;
- eine Einschätzung der bisher erworbenen Fähigkeiten durch den/die Doktoranden/in;
- im Falle einer kumulativen Dissertation: eine Liste mit den bereits akzeptierten, eingereichten und noch in Arbeit befindlichen Publikationen;
- ein separates Feedback aller Mitglieder des Doktoratskomitees inklusive einer Beurteilung des Fortschritts («angemessener Fortschritt», «leichte Verzögerung» oder «kritisch») und einer Einschätzung, ob das Doktorat in der geplanten Zeit beendet werden kann.

Der vollständige Midterm Progress Report wird zusammen mit einer aktuellen Version der Doktoratsvereinbarung auf der elektronischen Ablageplattform aufgeschaltet. Der Midterm Progress Report wird durch den interfakultären Promotionsausschuss geprüft und genehmigt.

### *Institutionelle Anbindung*

#### **§12, Abs. 1**

Im Falle einer Dissertation an einer externen universitären Gliederungseinheit, Institution bzw. Unternehmen muss ein angemessener Finanzierungsplan vorgelegt werden.

## *Erwerb von Kreditpunkten (ECTS) im Rahmen des Doktoratsstudiums*

### **§15, Abs. 1**

Die curricularen Aktivitäten der Doktorierenden entsprechen der Leistung von mindestens 18 ECTS, wobei die Wertung von Kreditpunkten dem europäischen System entspricht (1 ECTS entspricht ca. 30 studentischen Leistungsstunden). Die Erstbetreuung ist bei der Planung des Doktoratsstudiums für die Einhaltung der ECTS-Äquivalente gemäss dieser Definition verantwortlich.

Kreditpunkte sind während der Doktoratsausbildung zu erwerben. Vor Immatrikulation erbrachte Leistungen aus dem qualifizierenden Masterstudium können nicht in das Doktorat übertragen und angerechnet werden. Kurse aus anderen Masterstudiengängen können an den individuellen Studienplan angerechnet werden. Leistungen, die zum Erwerb eines anderen Zertifikats angerechnet werden (z.B. CAS Abschluss), können nicht an den individuellen Studienplan angerechnet werden.

Der Erwerb von Kreditpunkten durch Leistungen ausserhalb des universitären Lehrangebots wird in einem Studienvertrag, genannt Learning Contract, geregelt. Dieser Studienvertrag muss von der Erstbetreuung (als Assessor) genehmigt werden. Die Learning Contracts werden durch den interfakultären Promotionsausschuss bzw. eine durch diesen delegierte Instanz geprüft und genehmigt. Grundsätzlich können gemäss Studienordnung nur ganze ECTS im individuellen Studienplan angerechnet werden. Die Doktoranden/innen haben jedoch die Möglichkeit, Kurse mit weniger als 30 Leistungsstunden in Form eines Learning Contracts zu bündeln und sich mit entsprechender Anzahl ECTS anrechnen zu lassen.

## *Dissertation*

### **§16, Abs. 1**

Die Dissertation setzt sich aus der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines wissenschaftlichen Projektes des/der Doktoranden/in zusammen.

### **§16, Abs. 2**

Die Dissertation, kumulativ, als Monographie oder als Kombination davon, enthält:

- Titelblatt gemäss Vorlage;
- Inhaltsverzeichnis;
- Text mit Würdigung/Danksagungen des/der Doktoranden/in;
- Nennung des Doktoratskomitees;
- Zusammenfassung;
- eine für die breite Öffentlichkeit verständliche «Lay summary»;
- Lebenslauf gemäss Template.

Die Dissertation als kumulative Dissertation umfasst in der Regel mindestens drei Artikel in Erstautoren-schaft, die zur Publikation in kritisch editierten Fachzeitschriften eingereicht sind oder bereits akzeptiert bzw. publiziert wurden. Wie viele Publikationen in einer kumulativen Dissertation enthalten sind, entscheidet der/die Doktorand/in zusammen mit dem Doktoratskomitee. Es ist empfehlenswert, dass Absprachen betreffend Anzahl Publikationen und Autorenschaften möglichst früh geklärt und in der Doktoratsvereinbarung schriftlich festgehalten werden.

Eine kumulative Dissertation enthält:

- Die Einführung in die Thematik (Literaturübersicht, Problemstellung, Forschungslücken und -bedarf). Als Teil der Einführung hebt der/die Doktorand/in die eigenen Leistungen hervor, ergänzt notwendige Details und fasst die verbindenden Elemente zusammen;
- Forschungs-/Studienzielsetzungen;

- Die zur Publikation eingereichten oder bereits akzeptierten bzw. publizierten Artikel in kritisch editierten, internationalen Fachzeitschriften. Der/die Doktorand/in muss für jeden dieser Artikel den eigenen Beitrag innerhalb der Dissertation angeben;
- Diskussion, Schlussfolgerungen und Ausblick.

Als an eine kumulative Dissertation anrechenbare Artikel gelten empirische Originalarbeiten, Übersichtsarbeiten (Engl. «reviews», inklusive Metaanalysen), Sekundäranalysen (z.B. Daten aus existierenden Biobanken) und Fallberichte (Engl. «case studies»). Kumulative Dissertationen müssen mindestens eine Originalarbeit beinhalten. Eine Originalarbeit entspricht einer Arbeit, in der neue, von dem/der Doktoranden/in selbst erhobene/erlangte empirische Ergebnisse aus der Forschung dargestellt werden. Perspektiven-Artikel (Engl. «perspectives», «opinions» oder «commentaries»), Briefe an den/die Herausgeber/in von Publikationsorganen (Engl. «letters to the editor»), Beiträge als Herausgeber/in einer Zeitschrift (Engl. «editorials») oder publizierte Studienprotokolle (Engl. «study protocols») können in eine kumulative Dissertation einfließen, dürfen jedoch nicht als Publikationen angerechnet werden, da sie keinem umfassenden peer-review Prozess unterliegen.

Alle in einer kumulativen Dissertation enthaltenen Artikel müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation bereits bei einer Fachzeitschrift eingereicht sein.

Eine Publikation kann von Doktoranden/innen als «equally contributing first authors» (geteilte Erstautorenschaft) als vollwertige Publikation an eine Dissertation angerechnet werden. Jeder/e Autor/in kann sich dabei die Publikation an die Dissertation anrechnen lassen. Der jeweilige Eigenbeitrag der Erstautoren/innen ist in der Dissertation eindeutig zu deklarieren. Grundsätzlich gilt, dass eine Publikation von jedem/r Erstautor/in nur einmal für eine Qualifikationsarbeit (unabhängig von der Qualifikationsstufe, z.B. Master, Doktorat, Habilitation) verwendet werden darf.

Wird eine Dissertation als Monographie verfasst, entspricht diese einer umfassenden, in sich geschlossenen Abhandlung über einen Forschungsgegenstand bzw. über eine spezifische Problemstellung. Die Monographie besteht in der Regel aus einer Zusammenfassung, Einleitung, Methodik, Ergebnissen und Diskussion (inkl. Schlussfolgerungen). In der Monographie kann auf eigene Publikationen verwiesen werden, die in kritisch editierten Publikationsorganen veröffentlicht wurden.

Wenn in eine Monographie Publikationen integriert werden, die in kritisch editierten Publikationsorganen veröffentlicht wurden, liegt eine Kombination von kumulativer Dissertation und Monographie vor.

### *Externe Begutachtung*

#### **§17, Abs. 1**

Der/die externe Experte/in muss folgende Kriterien erfüllen:

- aktive Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Dissertationsprojekts;
- gehört und gehörte seit mindestens fünf Jahren weder der Universität Basel noch einer ihrer assoziierten Institutionen an;
- im Falle einer Dissertation, die an einer externen Institution durchgeführt wird, sind Personen ausgeschlossen, die an dieser Institution angestellt sind oder in den letzten fünf Jahren angestellt waren;
- mindestens habilitiert oder gleichwertig qualifiziert;
- keine Zusammenarbeit mit dem/der Doktoranden/in innerhalb des Doktoratsprojekts;
- keine Publikationen mit dem/der Doktoranden/in oder Mitgliedern des Doktoratskomitees innerhalb der letzten fünf Jahre (ausser Publikationen in grossen Forschungskonsortien);

- kein Abhängigkeitsverhältnis zwischen externem/r Experten/in und den Mitgliedern des Doktoratskomitees während der letzten zehn Jahren.

Dem Antrag des/der externen Experten/in sind ein aktueller Lebenslauf und eine vollständige Publikationsliste des/der externen Experten/in beizufügen. Das Antragsformular sowie die ergänzenden Dokumente werden als PDF über die elektronische Ablageplattform eingereicht. Eine finanzielle Entschädigung für das externe Gutachten ist nicht vorgesehen.

### *Einleitung des Promotionsverfahrens*

#### **§18, Abs. 1**

Der/die Doktorand/in reicht alle Dokumente für die Einleitung des Promotionsverfahrens spätestens sechs Wochen vor der Sitzung des interfakultären Promotionsausschusses über die elektronische Ablageplattform ein.

Das Antragsformular wird von dem/der Erstbetreuer/in und dem Gruppierung I Mitglied des Doktoratskomitees unterschrieben. Mit der Unterzeichnung des Promotionsantrages bestätigen die jeweiligen Personen die Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung aller in der Doktoratsvereinbarung getroffenen Abmachungen inklusive Auflagen und Anzahl sowie Erfüllung der ECTS gemäss individuellem Studienplan.

#### **§18, Abs. 1e**

Die Doktoratsvereinbarung enthält die Dokumentation der jährlichen Doktoratskomitee-Meetings. Der Nachweis der erforderlichen ECTS gemäss individuellem Studienplan der Doktoratsvereinbarung kann durch einen Auszug der Leistungsübersicht aus den Online Services erfolgen. Dieser Nachweis ist von dem/der Erstbetreuer/in zu unterzeichnen.

#### **§18, Abs. 1f**

Eine schriftliche und mit Unterschrift versehene Erklärung folgenden Wortlauts: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass ich meine Arbeit selbständig verfasst habe und meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benützten Quellen in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Alle Quellen, die wörtlich oder sinngemäss übernommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Des Weiteren versichere ich, sämtliche Textpassagen, die unter Zuhilfenahme KI-gestützter Programme verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sowie mit einem Hinweis auf das verwendete KI-gestützte Programm versehen zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate und KI-gestützte Programme – unter Einsatz entsprechender Software – darf vorgenommen werden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass unlauteres Verhalten zu einer Bewertung der betroffenen Arbeit mit einer Note 1 oder mit «nicht bestanden» bzw. «fail» oder zum Ausschluss vom Studium führen kann.» Auf Englisch lautet die Erklärung wie folgt: «I attest with my signature that I have written this work independently. I also attest that the information concerning the sources used in this work is true and complete in every respect. All sources that have been quoted or paraphrased have been marked accordingly. Additionally, I affirm that any text passages written with the help of AI-supported technology are marked as such, including a reference to the AI-supported program used. This paper may be checked for plagiarism and use of AI-supported technology using the appropriate software. I understand that unethical conduct may lead to a grade of 1 or «fail» or expulsion from the study program.»

### *Beurteilung der Dissertation*

#### **§19, Abs. 2**

Die Gutachten sind innerhalb von fünf Wochen nach Zustellung der Dissertation beim interfakultären Promotionsausschuss einzureichen. Für die Gutachten verwenden die Verfasser/innen ihren offiziellen Briefkopf. Die Gutachten sind von den Verfassern/innen zu unterzeichnen.

Wenn für eine Dissertation die Höchstnote (6.0) vergeben wird, ist seitens der Gutachtenden eine spezielle Begründung erforderlich.

#### **§19, Abs. 3**

Die Richtlinien für die Erstellung der Gutachten werden auf der Webseite der GSMHS veröffentlicht und werden den Gutachtenden zusammen mit der Dissertation zugestellt.

Unterscheidet sich die Bewertung der Gutachten um mehr als eine Note, sucht der interfakultäre Promotionsausschuss das Gespräch mit dem Doktoratskomitee und dem/der externe/n Experten/in. Ist keine Partei bereit, ihre Note anzupassen, kann der interfakultäre Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, bevor er bei den beiden Trägerfakultäten die Zulassung zum Doktoratsexamen beantragt. Im Falle eines weiteren Gutachtens hat der/die Gutachter/in die Möglichkeit, auch das mündliche Examen zu bewerten. Das zusätzliche Gutachten kann intern oder extern sein. Im Falle eines internen Gutachtens darf der/die Gutachter/in nicht mit Forschungsgruppe assoziiert sein.

#### **§19, Abs. 5**

Werden in den Gutachten Mängel in der Dissertation identifiziert, deren Beseitigung notwendig und möglich erscheint, kann die Überarbeitung der Dissertation durch den/die Doktoranden/in verlangt werden. Die Erfüllung der Vorgaben zur Überarbeitung der Dissertation wird von dem/der Erstbetreuer/in geprüft. Sie ist Voraussetzung für die Veröffentlichung der Dissertation.

### *Zulassung zum Doktoratsexamen*

#### **§20, Abs. 1**

Nach Einreichung und Prüfung des Promotionsantrages beantragt der interfakultäre Promotionsausschuss bei den beiden Trägerfakultäten die Zulassung zum Doktoratsexamen. Die Liste mit den Dissertationen muss mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung in den Fakultätsversammlungen für die Mitglieder der Fakultätsversammlung der beiden Trägerfakultäten einsehbar sein. Die Fakultätsmitglieder können im Dekanat der Trägerfakultäten Einsicht in die Dissertationen verlangen.

### *Doktoratsexamen*

#### **§21, Abs. 2**

Das Doktoratsexamen wird als ganz oder teilweise öffentliches Kolloquium durchgeführt. Die Präsentation der Forschungsarbeit (Verteidigung) ist öffentlich. Das Doktoratskomitee entscheidet gemeinsam, ob die Prüfung öffentlich oder geschlossen erfolgt. Das Doktoratsexamen findet in der Regel vor Ort statt. Im Fall, dass obligatorisch teilnehmende Personen per Videokonferenz am Examen teilnehmen, ist der entsprechende Leitfaden der GSMHS zu befolgen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Am Doktoratsexamen nehmen der Vorsitz, alle im Doktoratskomitee aufgeführten Personen und der/die externe Experte/in teil. Für sämtliche Mitglieder des Doktoratskomitees besteht während des Doktoratsexamens Anwesenheitspflicht.

Verantwortlich für die Organisation des Doktoratsexamens ist der/die Doktorand/in. Er/sie verpflichtet sich, folgende Details spätestens vier Wochen vor Beginn des Examens dem Dekanat der fallführenden Fakultät mitzuteilen.

- Datum und Zeit (Beginn) des Examens
- Ort (Institut) und Raum
- Vorsitz

Das Dekanat der fallführenden Fakultät lädt per Email alle Mitglieder des Doktoratskomitees und den Vorsitz zum Doktoratsexamen ein. Ausserdem veröffentlicht das Koordinationsbüro die Informationen zum Doktoratsexamen. Das Dekanat lässt dem Vorsitz bis spätestens eine Woche vor dem Doktoratsexamen alle notwendigen Dokumente zukommen.

Das Examen ist wie folgt gegliedert:

- Der Vorsitz begrüsst, stellt den/die Doktorand/in vor und erläutert den Examensverlauf.
- Der/die Doktorand/in präsentiert die Forschungsarbeit (20-30 Minuten).
- Die Mitglieder des Doktoratskomitees wie auch der/die externe Experte/in befragen den/die Doktoranden/in (mindestens 30 Minuten, bei Bedarf auch länger).
- Die Prüfenden beraten vertraulich über die Benotung des Examens und einigen sich auf eine gemeinsame Note für das mündliche Examen.
- Der Vorsitz berechnet die Schlussnote unter doppelter Gewichtung der Note für die Dissertation. Der Vorsitz gibt basierend auf den Noten der Dissertation und des Doktoratsexamens das Prädikat des Doktorats bekannt. Dem/der Doktoranden/in kann die Durchschnittsnote für die Dissertation sowie die gemeinsame Note für das Doktoratsexamen durch den Vorsitz mitgeteilt werden.
- Der Vorsitz nimmt dem/der Doktoranden/in das Gelöbnis ab.
- Der Vorsitz gibt den Abschluss des Examens bekannt.
- Das von allen Prüfenden unterzeichnete Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitz nach dem Examen im Original oder per Email dem Dekanat der fallführenden Fakultät zuzustellen. Diese erstellt die Abschlussdokumente.

#### **§21, Abs. 4**

Der/die Erstbetreuer/in und der/die Doktorand/in schlagen zusammen einen Vorsitz für das Doktoratsexamen vor.

#### *Notenschlüssel und Prädikat*

#### **§22, Abs. 2**

Alle vorliegenden Gutachten fliessen gleichwertig in die Bewertung der Dissertation ein.

#### *Publikation der Dissertation*

#### **§25, Abs. 1**

Die Bestimmungen über die Ablieferung von Dissertationen werden auf der GSMHS Webseite veröffentlicht.

#### *Promotionsdokumente*

#### **§26, Abs. 1**

Das Dekanat der fallführenden Fakultät erstellt die Promotionsdokumente und übermittelt diese an die Doktoranden/innen. Damit der Promotionsabschluss im jeweiligen Heimatland anerkannt wird, sollte

durch die Doktoranden/innen frühzeitig abgeklärt werden, ob eine Legalisierung (Apostille) benötigt wird.

### 3. Weitere Informationen, Beratung und Studienberatung

Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel  
<http://www.philnat.unibas.ch>  
[diss-philnat@unibas.ch](mailto:diss-philnat@unibas.ch)

Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Basel  
<https://medizin.unibas.ch/de/karriere/doctoral-degrees/phd-dr-sc-med>  
[phd-med@unibas.ch](mailto:phd-med@unibas.ch)

Graduate School Medical and Health Sciences der Universität Basel  
<https://pphs.unibas.ch>

#### Wirksamkeit

Diese Wegleitung tritt zum **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Basel,

Basel,

Medizinische Fakultät  
Prof. **Eva Scheurer**

Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät  
Prof. Marcel Mayor

## Anhang 1

Richtwerte für die Vergabe von Kreditpunkten (1 KP entspricht 1 ECTS entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand)

<b>Typ</b>	<b>ECTS</b>
Teilnahme an einer Summer School/Winter School	Je nach Dauer der Veranstaltung und Arbeitsaufwand 1-3 ECTS
Studienaufenthalte an Partneruniversitäten im Rahmen internationaler Forschungsprojekte	Je nach Dauer des Aufenthalts und Arbeitsaufwand 1-3 ECTS
Teilnahme an Workshops für den wissenschaftlichen Nachwuchs	Je nach Arbeitsaufwand 1-3 ECTS
Besuch von Forschungsseminaren und Journal Clubs	Je nach Arbeitsaufwand 1-4 ECTS
Aktive Teilnahme an inter/-nationalen Fachtagungen mit mündlicher Präsentation oder Posterpräsentation	1-2 ECTS pro Fachtagung (je nach Dauer der Tagung und Arbeitsaufwand), insgesamt max. 8 ECTS
Organisation von inter/-nationalen Fachtagungen	1-3 ECTS (je nach Dauer der Tagung und Arbeitsaufwand)
Lehrtätigkeit von total mindestens 10 Lektionen an einer Hochschule im Bereich des Promotionsfaches im Rahmen eines Lehrauftrags oder im Rahmen einer Assistenz	Insgesamt max. 4 ECTS
Studierendenvertretung (mind. 1 Jahr)	Insgesamt max. 1 ECTS

## Anhang 2

Zeitplan für Reporting an den interfakultären Promotionsausschuss

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Notwendiges Reporting/PhD Tracking</b>	
Vor Beginn Doktorat	Zulassungsdokumente und Zusammensetzung Doktoratskomitee gemäss Promotionsordnung § 4 und § 9	
6 Monate nach Immatrikulation	Vollständige Doktoratsvereinbarung inklusive <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage des von den Reviewern/innen und dem Doktoratskomitee genehmigten Forschungsplan</li> <li>• Individueller Studienplan</li> </ul>	
1-1.5 Jahre nach Immatrikulation	Gegebenenfalls Aktualisierung der Doktoratsvereinbarung	1. Jahresgespräch
2-2.5 Jahre nach Immatrikulation bis spätestens 1,5 Jahre vor Einleitung des Promotionsverfahrens		2. Jahresgespräch, Midterm Progress Report
3-3.5 Jahre nach Immatrikulation bis spätestens 6 Monate vor Einleitung des Promotionsverfahrens		3. Jahresgespräch Antrag externe/r Experte/in: 3-6 Monate vor Einleitung des Promotionsverfahrens
Promotionsverfahren, ca. 3.5 Jahre nach Immatrikulation		Dissertation und zugehörige Gutachten Zulassung zum Doktoratsexamen und Vorschlag des Vorsitzes

### Anhang 3

#### Glossar Deutsch/Englisch

<b>Deutsch</b>	<b>Englisch</b>
Dekanat	Dean's office
Doktorarbeit	Doctoral dissertation
Doktorgrad	Doctorate
Doktoratsausbildung	Doctoral training
Doktoratsexamen	Doctoral examination; PhD examination
Doktoratskomitee	Doctoral committee; PhD committee
Doktoratsprogramm	Doctoral program; PhD program
Doktoratsstudium	Doctoral studies
Doktoratsveranstaltung	Doctoral course; PhD course
Doktoratsvereinbarung	Doctoral agreement
Dr. phil. in Medizin- und Gesundheitswissenschaften	PhD in Medical and Health Sciences
Erstbetreuer/in	First supervisor
Externe/r Expert/in	External expert
Fallführende Fakultät	Faculty in charge
Forschungsplan	Research proposal
Gutachten	(Evaluation) report/review
Gutachter/in	Reviewer; evaluator
Individueller Studienplan	Individual plan of study
Interfakultärer Promotionsausschuss	Interfaculty doctoral board
Jahresgespräch	Annual (status review) meeting
Koordinationsbüro	Coordination office
Medizinische Fakultät	Faculty of Medicine
Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	Faculty of Science
Promotionsfach	Doctoral subject; PhD subject
Promotionsordnung	Doctoral study regulations
Promotionsurkunde	Doctoral degree certificate
Promotionsverfahren	Doctoral degree procedure
Promotionszeugnis	Doctoral degree transcript
Promovieren	To obtain/do/earn a doctorate
Promovierende/Doktoranden/innen	PhD students; doctoral students

Publikationsplan	Publication plan
Studienvertrag	Learning contract
Teilzeit Doktoratsstudium	Part-time doctoral studies
Trägerfakultäten	Supporting faculties
Transferierbare Kompetenzen	Transferable skills
Verteidigung	Defence
Weitere/r Betreuer/in	Further advisor
Zweitbetreuer/in	Second supervisor
Zwischenbericht	Midterm progress report